



ISIN AT0000797303

Stadlauer Malzfabrik
Aktiengesellschaft
Smolagasse 1
1220 Wien
Tel.: +43-1-288 08-0
Fax: +43-1-288 08-19
e-mail: office@stamag.at
www.malzfabrik-ag.at

**Beschlussvorschläge für die
101. ordentliche Hauptversammlung
am 21. September 2020**

Zum 2. Tagesordnungspunkt:

„Beschlussfassung über die Verwendung des im Jahresabschluss ausgewiesenen Bilanzgewinnes“

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, zu diesem Tagesordnungspunkt folgenden Beschluss zu fassen:

Der im Jahresabschluss der Gesellschaft zum 31. 12. 2019 ausgewiesene Bilanzgewinn in Höhe von EUR 14.944.114,69 wird entsprechend dem Gewinnverteilungsvorschlag des Vorstandes und des Aufsichtsrates wie folgt verteilt:

1. Ausschüttung einer Dividende in Höhe von EUR 1,00 je Aktie abzgl. Kapitalertragsteuer.
2. Vortrag des verbleibenden Bilanzgewinnes von EUR 14.384.114,69 auf neue Rechnung.
3. Die Auszahlung der Dividende erfolgt ab 28. September 2020 bei der UniCredit Bank Austria AG, 1020 Wien, Rothschildplatz 1, durch Gutschrift bei den depotführenden Kreditinstituten.

Zum 3. Tagesordnungspunkt:

„Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2019“

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, zu diesem Tagesordnungspunkt folgenden Beschluss zu fassen:

Den Mitgliedern des Vorstandes Herrn Lutz Hager und Herrn Stefan Soiné, wird für das Geschäftsjahr 2019 die Entlastung erteilt.

**Zum 4. Tagesordnungspunkt:**

„Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2019“

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, zu diesem Tagesordnungspunkt folgenden Beschluss zu fassen:

Den Mitgliedern des Aufsichtsrates,

Herrn Hans Albert Ruckdeschel,
Herrn Jürgen Brinkmann,
Herrn Dr. Wolfgang Feuchtmüller,
Frau Dr. Sabine Krätzschmar (seit 22.07.2019),
Herrn Hartwig Uebersberger,
Herrn Dr. Mathias Warwel (seit 22.07.2019)

wird für das Geschäftsjahr 2019 die Entlastung erteilt.

Zum 5. Tagesordnungspunkt:

„Beschlussfassung über die Änderung der Satzung in §§ 9, 11, 14, 15 der Stadlauer Malzfabrik Aktiengesellschaft“

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, zu diesem Tagesordnungspunkt die im vorgelegten und auf der Website im Textvergleich veröffentlichten Änderungen zu beschließen.

Erläuterung zum Beschlussantrag:

Ziel der Änderungen ist, die Versammlungs- und Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrates sowie der Hauptversammlung auch in Krisenzeiten im Rahmen der bestehenden Gesetzgebung durch größtmögliche Flexibilisierung bei zugleich möglichst geringen Eingriffen in bewährte Strukturen sicherzustellen.

Die aktuelle Satzung sieht die Wahl eines Aufsichtsratsvorsitzenden und eines Stellvertreters vor. Gemäß § 92 Abs. 1 AktG hat der Aufsichtsrat nach näherer Bestimmung der Satzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und mindestens einen Stellvertreter zu wählen. Es ist vorgesehen, dass § 9 Satz 1 der Satzung durch die Einfügung des Wortes „mindestens“ an den Wortlaut des Aktiengesetzes angepasst wird. Die Änderung in § 14 Satz 2 Satzung ergibt sich als Folge aus der vorstehenden Änderung.



Eine weitere Änderung zur Sicherung der Versammlungs- und Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrates wird in § 11 Satz 3 der Satzung vorgenommen.

In § 11 Satz 5 der Satzung wurde eine Klarstellung zum Verfahren bei Stimmgleichheit bei Abstimmungen im Aufsichtsrat aufgenommen.

Gemäß § 116 Abs. 2 Satz 2 AktG kann die Satzung eine Zuschaltung von Mitgliedern des Vorstands oder des Aufsichtsrats über eine optische und akustische Zweiweg-Verbindung gestatten. Es ist vorgesehen, dass die Satzung deshalb in § 15 a. E. entsprechend ergänzt wird, um Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern eine ordnungsgemäße Teilnahme an der Hauptversammlung auch bei persönlicher Verhinderung zu ermöglichen.

Zum 6. Tagesordnungspunkt:

„Wahl in den Aufsichtsrat“

Der Aufsichtsrat der Stadlauer Malzfabrik AG besteht nach § 8 der Satzung aus mindestens drei und höchstens zehn durch die Hauptversammlung zu wählenden Mitgliedern. Der Aufsichtsrat besteht gegenwärtig aus sechs Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt wurden.

Das Aufsichtsratsmandat von Herrn Jürgen Brinkmann, der zuletzt in der 96. Hauptversammlung am 20.07.2015 als Aufsichtsrat wiedergewählt wurde, endet von Gesetzes wegen mit der 101. ordentlichen Hauptversammlung. Herr Brinkmann steht für eine weitere Amtsperiode nicht mehr zur Verfügung. In der 101. ordentlichen Hauptversammlung wäre nunmehr ein Mitglied zu wählen, um die ursprüngliche Zahl von sechs Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt wurden, wieder zu erreichen.

Als Nachfolger für Herrn Brinkmann schlägt die IREKS GmbH, Kulmbach/Deutschland als Aktionär der Stadlauer Malzfabrik Aktiengesellschaft mit einem Stimmanteil von mehr als 25 % Herrn DI Stefan Soiné, Vorstandsmitglied der Stadlauer Malzfabrik Aktiengesellschaft in der Zeit vom 22. 07. 2002 bis 31. 07. 2020, vor.

Herr Stefan Soiné stellt sich zur Wahl in den Aufsichtsrat zur Verfügung und hat eine Erklärung gemäß § 87 Abs.2 AktG abgegeben, welche auf der Internetseite der Gesellschaft (www.malzfabrik-ag.at) zugänglich ist.

Hinweis:

Gem. L-Regel 55 des Corporate Governance Kodex bzw. gem. § 86 Abs. 4 Nr. 2 AktG darf ein ehemaliges Vorstandsmitglied der Gesellschaft, dessen zweijährige sogenannte „cooling-off-Periode“ noch nicht abgelaufen ist, dem Aufsichtsrat angehören, wenn seine Wahl auf Vorschlag von Aktionären erfolgt, die mehr als 25 vom Hundert der Stimmrechte an der Gesellschaft halten.



Vorstand und der Aufsichtsrat unterstützen den Wahlvorschlag der IREKS GmbH und schlagen daher zu diesem Tagesordnungspunkt folgende Beschlussfassung vor:

Herr DI Stefan Soiné wird mit Wirkung ab Beendigung der 101. ordentlichen Hauptversammlung am 21.09.2020 in den Aufsichtsrat der Gesellschaft gewählt, und zwar bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt, wobei das laufende Geschäftsjahr nicht mitgerechnet wird.

Zum 7. Tagesordnungspunkt:

„Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2020“

Der Aufsichtsrat schlägt vor, zu diesem Tagesordnungspunkt folgenden Beschluss zu fassen:

Die Grant Thornton Austria GmbH, Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, 1200 Wien, wird zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2020 bestellt.

Hinweis:

Die Grant Thornton Austria GmbH hat mit Schreiben vom 27. April 2020 die in § 270 UGB geforderten Auskünfte erteilt und erklärt, dass keine Umstände vorliegen, die ihre Befangenheit als Abschlussprüfer begründen könnten.

Zum 8. Tagesordnungspunkt:

„Beschlussfassung über die Vergütungspolitik für Mitglieder des Vorstandes“

Der Aufsichtsrat schlägt vor, zu diesem Tagesordnungspunkt folgenden Beschluss zu fassen:

Die aktiven Mitglieder des Vorstandes der Stadlauer Malzfabrik AG erhalten ihre Bezüge (Gehälter, Erfolgsbeteiligungen, Altersversorgung, Ansprüche im Falle der Funktionsbeendigung, D&O Versicherungen) im Rahmen ihrer vertraglichen Verpflichtungen mit Konzerngesellschaften für ihre Gesamttätigkeiten in der Unternehmensgruppe. Diese Bezüge sind unabhängig von der Übernahme einer konkreten Funktion in einer Tochtergesellschaft. Dementsprechend sieht die Vergütungspolitik der Stadlauer Malzfabrik AG vor, dass die aktiven Mitglieder des Vorstands keine Bezüge von der Gesellschaft erhalten.

**Zum 9. Tagesordnungspunkt:**

„Beschlussfassung über die Vergütungspolitik für Mitglieder des Aufsichtsrates“

Der Aufsichtsrat schlägt vor, zu diesem Tagesordnungspunkt folgenden Beschluss zu fassen:

Die Vergütungspolitik des Aufsichtsrates ist in § 12 der Satzung der Stadlauer Malzfabrik AG idgF geregelt. Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben Anspruch auf Ersatz ihrer Barauslagen. Außerdem erhalten sie für jedes Geschäftsjahr eine Aufsichtsratsvergütung, deren Gesamthöhe von der Hauptversammlung im Voraus festzusetzen ist. Diese Festsetzung kann auch für einen beliebigen Zeitraum im Voraus oder auch ohne zeitliche Begrenzung bis zu einer allfälligen Abänderung erfolgen. Über die Aufteilung dieses Betrages auf die einzelnen Mitglieder beschließt der Aufsichtsrat, wobei die Aufgaben und Funktionen der Mitglieder zu berücksichtigen sind.

Zum 10. Tagesordnungspunkt:

„Beschlussfassung über die Höhe der Gesamtvergütung des Aufsichtsrates gemäß § 12 der Satzung“

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, zu diesem Tagesordnungspunkt folgenden Beschluss zu fassen:

Die jährliche Gesamtvergütung des Aufsichtsrates beträgt – bis zu einer allfälligen Abänderung durch die Hauptversammlung – EUR 14.560,00.

Erläuterung zum Beschlussantrag:

Die jährliche Gesamtvergütung des Aufsichtsrates betrug schon bisher EUR 14.560,00. Aufgrund der Satzungsänderung in Tagesordnungspunkt 5, in welcher unter anderem vorgesehen wird, dass der Aufsichtsratsvorsitzende nicht nur einen, sondern mehrere Stellvertreter haben kann, halten es Vorstand und Aufsichtsrat für sinnvoll, einen neuen Beschluss über die Gesamtvergütung des Aufsichtsrates zu fassen und dadurch klarzustellen, dass sich die bisherige Gesamtvergütung durch die mögliche Erhöhung der Anzahl der Stellvertreter nicht erhöht.